BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at

Bundesministerium für Wirtschaft,
Familie und Jugend
Abteilung IV/1 - Energie-Rechtsangelegenheiten
Stubenring 1
1011 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
BMWFJ-551.100/0026-IV/1/2012	WP-GSt/He/Cs/Ni	Dorothea Herzele Christoph Streissler	DW 2295	DW 2532	29.01.2013

Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Energieeffizienzgesetz, das Bundesgesetz, mit dem der Betrieb von bestehenden hocheffizienten KWK-Anlagen über KWK-Punkte gesichert wird, und das Bundesgesetz, mit dem zusätzliche Mittel für die Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen bei kleinen und mittleren energieverbrauchenden Unternehmen bereitgestellt werden, erlassen werden und das Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz, das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010, das Gaswirtschaftsgesetz 2011, das Energie-Control-Gesetz und das KWK-Gesetz geändert werden (Energieeffizienzpaket des Bundes)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) unterstützt die Ziele des EU-Klima- und Energiepaketes. Sie teilt die Auffassung, dass die Steigerung der Energieeffizienz zentrale Voraussetzung für die österreichischen Ziele, für die Reduktion der Emission von Treibhausgasen und für die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energie ist, und dass daher der Endenergieverbrauch in Österreich bis 2020 auf das Niveau von 2005 gesenkt werden soll. Das bedeutet, dass bis 2020 der Bruttoendenergieverbrauch bei 1100 PJ liegen soll. Für die Erreichung dieses Zieles ist ein ambitionierter, bundeseinheitlicher Rechtsrahmen von wesentlicher Bedeutung. Daher begrüßt die BAK zunächst grundsätzlich, dass der Wirtschaftsminister nunmehr – dem Entschließungsantrag des Nationalrats vom 07.07.2011 folgend und in Umsetzung der Richtlinie über Energieeffizienz 2012/27/EU – einen Entwurf für ein Energieeffizienzpaket des Bundes vorgelegt hat.

Bei der Beurteilung des vorliegenden Entwurfs orientiert sich die BAK – im Einklang mit ihren Positionen zu den anderen Elementen der Umsetzung des Klima- und Energiepakets – an folgenden Kriterien:

- Gesamtwirtschaftliche Wirkungen, einschließlich Beschäftigung und Verteilungswirkungen;
- Besondere Berücksichtigung der Bedürfnisse einkommensschwacher Haushalte, um Energiearmut zu bekämpfen;

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

- Effizienz des Mitteleinsatzes;
- Verursachergerechte Aufteilung der Kosten und der Nutzen der Maßnahmen;
- Effektivität der Maßnahmen und Messbarkeit der Wirkungen;
- Vermeidung von Doppelgleisigkeiten, z.B. dort, wo bereits funktionierende Förderungsprogramme existieren.

Zu Artikel 1: Bundes-Energieeffizienzgesetz

Zusammenfassung:

Die BAK unterstützt, dass mit dem Bundes-Energieeffizienzgesetz ein Rahmen geschaffen wird, der in hohem Maß auf **ordnungsrechtlichen Verpflichtungen** beruht und dass **alle Energieträger** vom Gesetz erfasst werden. Die BAK hält es freilich für erforderlich, dass zur Erreichung der Klima- und Energieziele Österreichs (bis 2020 Verringerung der Treibhausgasemissionen um 16%, Erreichung eines Anteils von erneuerbaren Energieträgern von 34%) im Jahr 2020 ein Endenergieverbrauch von 1100 PJ erreicht werden muss, und dass daher dieses Ziel als Maß für das Gesetz dient.
Die Erreichung dieses Ziels wird nicht nur durch die Festlegung eines „relativen Ziels" (200 PJ-Ziel) **geschwächt**, sondern auch durch die **Herausnahme des Verkehrssektors** aus der Berechnungsbasis – immerhin fast ein Drittel des österreichischen Energieverbrauchs – und durch die **unscharfe Abgrenzung gegenüber anderen Bereichen der Energieeffizienzmaßnahmen**, die nicht durch dieses Gesetz ausgelöst werden (z.B. Wohnbauförderung).
Die BAK erkennt, dass das Energiesystem mit den Emissionen von Treibhausgasen eng verknüpft ist, hält aber eine möglichst klare Trennung der gesetzlichen Regelung zum Energieverbrauch einerseits und zur Emission von Treibhausgasen (einschließlich des Ausbaus der erneuerbaren Energieträger) andererseits für sehr zweckmäßig. Sie begrüßt daher, dass das Gesetz alle Energieträger erfasst.
Dem Ausgleichssatz (Höhe des spezifischen Ausgleichsbetrags) kommt nach Ansicht der BAK eine zentrale Rolle als Stellschraube für die Wirksamkeit des Gesetzes zu. Seine Höhe entscheidet, wie viele Unternehmen tatsächlich Maßnahmen setzen. Wegen dieser **zentralen Rolle des Ausgleichssatzes** schlägt die BAK einen Mechanismus vor, mit dem die Höhe des Ausgleichssatzes in Abhängigkeit von der Menge der im Vorjahr tatsächlich durchgeführten Energiemaßnahmen **nachjustiert** wird.
Ausdrücklich begrüßt wird der Vorschlag, dass sicherzustellen ist, dass **40% der Energieeffizienzmaßnahmen bei Haushalten** wirksam werden sollen, sowie die Gewichtung von Maßnahmen, die im Bereich einkommensschwacher Haushalte gesetzt werden, mit dem Faktor 1,5.
Die Kontrolle der Erfüllung der Verpflichtungen ist noch unzureichend geregelt, die Vollziehbarkeit ist daher noch fraglich. Hier sind klarere Bestimmungen und Behördenzuständigkeiten zu schaffen.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Schließlich ersucht die BAK um Verständnis, dass auch nach Ende der Begutachtungsfrist weitere Analysen und Vorschläge nachgereicht werden, da manche Fragen noch nicht in ihrer ganzen Tragweite analysiert werden konnten.

Zu einzelnen Themen:

Zu § 4 Abs. 2: Zielsetzung des Gesetzes

Als gesamtstaatliches Ziel wird gemäß § 4 Abs. 2 bis 2020 eine Erreichung eines Endenergieverbrauchs von 1100 PJ **oder** eine Reduktion des Endenergieverbrauchs um 200 PJ festgeschrieben.

Von diesen zwei Möglichkeiten hält die BAK die Erreichung des absoluten Ziels beim Endenergieverbrauch für sachgerechter, da nur auf diese Weise die Voraussetzung für die Erreichung der anderen Ziele bis 2020 (Anteil von 34% erneuerbaren Energieträgern am Bruttoendenergieverbrauch; 16% Reduktion der Treibhausgasemissionen gegenüber 2005 im Nicht-Emissionshandelsbereich) sichergestellt werden kann. Das relative Ziel (Reduktion des Endenergieverbrauchs um 200 PJ) bringt das Problem mit sich, dass die tatsächliche Wirkung von Energieeffizienzmaßnahmen nicht an der Entwicklung des Energieverbrauchs überprüft werden kann, da die hypothetische Energieverbrauchsentwicklung ohne die Energieeffizienzmaßnahmen nicht bekannt ist, sondern nur auf Grund von Extrapolationen ermittelt werden kann.

Die BAK spricht sich daher für eine ausschließliche Festlegung eines absoluten Ziels für den Endenergieverbrauch aus und schlägt vor, **§ 4 Abs. 2 wie folgt zu formulieren**:

„(2) Bis zum 31.12.2020 ist die Endenergieeffizienz derart zu steigern, dass bis zum Jahr 2020 der auf ein Regeljahr (Durchschnittsjahr) bezogene Endenergieverbrauch in Österreich 1100 Petajoule nicht übersteigt."

Sollte am relativen Ziel als Alternative festgehalten werden, so erscheint es für dessen Wirksamkeit erforderlich, Richtlinien zu entwickeln, die eine möglichst wirklichkeitsnahe Beurteilung der quantitativen Wirkung von Energieeffizienzmaßnahmen sicherstellen.

Abgrenzung der Wirkungsbereiche und gesamthafte Zielerreichung

Gemäß den Erläuterungen wird erwartet, dass „das gegenständliche Bundes-EnEffG [...] daher, ausgehend von der Darstellung, dass in etwa ein Drittel des Endenergieverbrauchs aus dem Gebäudebereich, ein Drittel aus dem Verkehrsbereich und ein Drittel von Unternehmen resultiert, ca. ein Drittel des oben genannten Ziels [1100 PJ absolut oder 200 PJ relativ] abdecken." Zum einen ist es erforderlich, ein klareres Bild von der Menge an Energieeffizienzmaßnahmen zu bekommen, die in den einzelnen Bereichen erwartet werden („Mengengerüst"), einschließlich der grundsätzlichen Konzeption, mit welchen politischen Instrumenten die entsprechenden Maßnahmen in den anderen Bereichen ausgelöst werden. Dazu ist es auch nötig, einen Mechanismus zu schaffen, der verhindert, dass Maßnahmen, die in einem der Bereiche „außerhalb" des EnEffG gesetzt werden – z.B. thermische Sanierungen aus der Wohnbauförderung der Länder – auf Verpflichtungen nach dem EnEffG anrechenbar sind. Zum anderen muss klar sein, dass eine eventuelle Abschwächung eines der Verpflichtungs- oder Wirkungsbereiche bedeutet, dass in den anderen Bereichen mehr getan werden muss – sowohl, was die Teilbereiche im EnEffG

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

betrifft als auch, was die Bereiche innerhalb und außerhalb des Gesetzes betrifft. In diesem Zusammenhang weist die BAK darauf hin, dass sie die Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Wirtschaft, Jugend und Familie in § 10 Abs. 2 für nicht ausreichend determiniert hält – es ist nicht klar, nach welchen Umständen die Höhe des von den Energielieferanten zu erbringenden Anteils bemessen wird.

Zu § 8 Abs. 2: Herausnahme des Verkehrs aus der Berechnungsbasis

Der BAK ist bewusst, dass Artikel 7 der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz zulässt, dass die Mitgliedstaaten bei der Festlegung der Ziele des Energieeffizienzverpflichtungssystems den Verkehr unberücksichtigt lassen. Dies ist freilich eine „Kann"-Bestimmung. Gerade in Österreich hat der Verkehr mit 30% einen sehr hohen Anteil am Endenergieeinsatz. Da eine wirksame Reduktion des Energieverbrauchs in diesem Sektor vor besonders großen Schwierigkeiten steht und auch die Reduktion der Treibhausgase in diesem Bereich praktisch nicht vorankommt, scheint diese Herausnahme nicht gerechtfertigt.

Dabei ist festzuhalten, dass trotz der vorgesehenen Verringerung der Bemessungsgrundlage um die Menge der im Verkehr eingesetzten Energieträger die Lieferanten dieser Energieträger – wie alle anderen Energielieferanten – die Verpflichtung gemäß § 10 zu erfüllen haben.

Die BAK schlägt daher vor, in § 8 Abs. 2 die Wortfolge „und des Sektors Verkehr" zu streichen.

Zu § 9 Abs. 4: Begünstigung der Unternehmen, die dem Emissionszertifikategesetzes (EZG) unterliegen

Der Entwurf sieht hinsichtlich der Einsparverpflichtung energieverbrauchender Unternehmen eine Unterscheidung zwischen Unternehmen vor, die zumindest hinsichtlich einer Anlage dem Geltungsbereich des EZG 2011 unterliegen (§ 9 Abs. 4), und solchen, bei denen dies nicht der Fall ist (§ 9 Abs. 5).

Die BAK ist der Auffassung, dass diese Unterscheidung zu weit gehend ist.

Sie begründet dies wie folgt: Zu weit gehend ist die Unterscheidung, da in Unternehmen, die hinsichtlich einer Anlage dem Geltungsbereich des EZG 2011 unterliegen, genauso wie in allen anderen Unternehmen Energieverbräuche auftreten, die mit der Anlage, die dem EZG unterliegt, unmittelbar nichts zu tun haben. Beispielsweise ist eine Lagerhallendämmung oder eine Beleuchtungsoptimierung in einem Unternehmen, das auch einen Kessel betreibt, der vom EZG erfasst ist, praktisch genauso beschaffen wie die gleichen Maßnahmen in einem Unternehmen, das nicht im EZG erfasst ist. Daher sollte die Überlegung nur auf die Energieverbräuche eingeschränkt werden, die unmittelbare EZG-Relevanz haben.

Die BAK schlägt daher vor, in **§ 9 Abs. 4 und Abs. 5** jeweils die Wortfolge: „die zumindest hinsichtlich einer Anlage..." zu streichen.

Zu § 9 Abs. 4 und 5: Erfolgsaussichten kollektiver Zielsetzungen

Die BAK ist der Auffassung, dass die Schaffung der Möglichkeit in § 9 Abs. 4 und 5, dass energieverbrauchende Unternehmen gemäß § 9 Abs. 4 und 5 in den ersten zwei Jahren der Anwendung des gegenständlichen BundesG als Kollektiv bewertet werden, lediglich zwei

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Jahre Verzögerung bewirken wird. Daher lehnt sie diese Vorgangsweise ab und fordert, dass das Gesetz unmittelbar die einzelnen Unternehmen zu Verpflichteten macht.

Zu § 9 Abs. 6 und § 10 Abs. 4: Ausgleichsbetrag

Der Entwurf sieht vor, dass energieverbrauchende Unternehmen an Stelle des Setzens von verpflichtenden individuellen Maßnahmen (§ 9 Abs. 4 und 5) ihre Pflicht zur Verbesserung der Energieeffizienz durch Zahlung eines Ausgleichsbetrages gemäß § 29 im entsprechenden Ausmaß erfüllen können (§ 9 Abs. 6); weiters sieht er vor, dass Energielieferanten an Stelle des Setzens von verpflichtenden Maßnahmen (§ 10 Abs. 1) ihre Pflicht zur Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen durch Zahlung eines Ausgleichsbetrages gemäß § 29 im entsprechenden Ausmaß erfüllen können.

Anmerkung: Im Folgenden wird der spezifische Betrag in Euro pro (kWh/a), wie er gemäß § 29 Abs. 2 beschrieben ist, als „Ausgleichssatz" bezeichnet, die Zahlung der Unternehmen – nach Multiplikation des Ausgleichssatzes mit der Menge der Einsparverpflichtung – in Übereinstimmung mit dem Entwurf als „Ausgleichsbetrag".

Die BAK hält die Möglichkeit, dass **energieverbrauchende Unternehmen** alternativ zur Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen einen Ausgleichsbetrag leisten, für grundsätzlich sinnvoll, da auf diese Weise sichergestellt ist, dass Unternehmen, die bereits ein hohes Niveau an Energieeffizienz erreicht haben und in denen daher das Setzen weiterer Maßnahmen zu vergleichsweise hohen Grenzkosten führt, eine Möglichkeit haben, ihre Verpflichtung auf rechtskonformem Weg kostengünstiger zu erfüllen.

Bei den **Energielieferanten** gilt dieses Argument hingegen nicht: Ihnen allen stehen die gleichen Möglichkeiten zur Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen zur Verfügung, da ja Energielieferanten gemäß § 10 Abs. 1 bei ihren eigenen oder anderen EndkundInnen Maßnahmen setzen können. Daher sind für alle Energielieferanten die Grenzkosten im Prinzip gleich hoch. Freilich ist zu berücksichtigen, dass manche Energielieferanten einen intensiveren geschäftlichen Kontakt zu EndkundInnen haben als andere, abhängig davon, welche Energieträger sie vertreiben, ob sie viele kleine oder wenige große KundInnen haben oder ob sie regional oder überregional tätig sind. Es wird in diesem Zusammenhang vorgeschlagen, dass das BMWFJ den Zugang der Energielieferanten zu den EndkundInnen beobachtet und gegebenenfalls geeignete Schritte setzt, um diesen zu erleichtern.

Unterschiedliche Grenzkosten können also nicht als Grund für die Entpflichtung der Energielieferanten über den Ausgleichsbetrag angeführt werden. Aber Energielieferanten können nicht selbst Maßnahmen setzen, sondern sind für die Erfüllung ihrer Verpflichtung darauf angewiesen, dass Dritte (die EndkundInnen) die entsprechenden Maßnahmen setzen und die Energielieferanten als Finanzierer – eben als Käufer der Maßnahme – auftreten. Das bedeutet, dass die Energielieferanten zur Erfüllung ihrer Verpflichtung ein ausreichend großes Angebot an Maßnahmen benötigen. Die Möglichkeit der alternativen Erfüllung der Verpflichtung der Energielieferanten durch Zahlung eines Ausgleichsbetrags soll daher nur so lange bestehen, bis der Markt für Energieeffizienzmaßnahmen ausreichend liquide ist. Aus diesem Grund spricht sich die BAK dafür aus, **dass § 10 Abs. 4 nur befristet Gültigkeit hat** und außer Kraft tritt, nachdem der Bundesminister für Wirtschaft, Jugend und Familie festgestellt hat, dass der Markt für das Setzen von Energieeffizienzmaßnahmen

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

ausreichend gut funktioniert. Die BAK geht davon aus, dass dies zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes der Fall sein sollte.

Zu § 29 Abs. 2: Höhe des Ausgleichssatzes

Die Höhe des Ausgleichssatzes entscheidet darüber, ob das Bundesenergieeffizienzgesetz einen wirksamen Beitrag zur Steigerung der Energieeffizienz leistet oder nicht. Wird nämlich der Ausgleichssatz so niedrig festgelegt, dass es für die meisten Verpflichteten kostengünstiger ist, den Ausgleichsbetrag zu zahlen, so werden durch die Verpflichteten keine Maßnahmen gesetzt; die geleisteten Ausgleichsbeiträge fließen in einen Fonds, aus dem Energieeffizienzmaßnahmen finanziert werden sollen. Die Tatsache, dass für die Verpflichteten die Zahlung des Ausgleichsbetrags günstiger ist als das Setzen von Maßnahmen, bedeutet aber – rationales Verhalten der Verpflichteten vorausgesetzt –, dass zu den Kosten der Höhe des Ausgleichssatzes keine Energieeffizienzmaßnahmen ausgelöst werden können; denn sonst hätten die Verpflichteten ja durch das Setzen von Energieeffizienzmaßnahmen geringere Kosten als durch Zahlung des Ausgleichsbetrags. Folglich können mit den Mitteln im Fonds nur bedeutend weniger Energieeffizienzmaßnahmen ausgelöst werden als es der Verpflichtung der energieverbrauchenden Unternehmen und der Energielieferanten entspricht. Darüber hinaus werden die Maßnahmen auch bedeutend später wirksam, da zu erwarten ist, dass die Mittel aus den Ausgleichsbeträgen wohl zumindest zwei Jahre später investiert werden als wenn die Verpflichteten selbst schon die Maßnahmen gesetzt hätten.

Die BAK teilt die grundsätzliche Auffassung, die in den Erläuterungen zu § 29 bis § 31 wiedergegeben wird, dass es für den Gesetzgeber nachrangig ist, wer die Effizienzmaßnahme schlussendlich setzt – ob nun das verpflichtete Unternehmen oder ein Dritter mit den Mitteln des untätigen Unternehmens. Sie geht aber aus den oben ausgeführten Gründen davon aus, dass mit den Mitteln der Ausgleichsbeiträge Energieeffizienzmaßnahmen nur in bedeutend geringerem Umfang und wesentlich später ausgelöst werden können als es den Verpflichtungen der Unternehmen entspricht.

Aus diesem Grund kommt der Festlegung der Höhe des Ausgleichssatzes zentrale Bedeutung zu. Da vorerst die Wirkung des Ausgleichssatzes einer bestimmten Höhe nur geschätzt werden kann, ist es nötig, die Höhe des Ausgleichssatzes regelmäßig „nachzujustieren". Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass der überwiegende Teil der verpflichtenden Energieeffizienzmaßnahmen von den energieverbrauchenden Unternehmen und den Energielieferanten direkt (also gemäß § 9 Abs. 4 und 5 bzw. gemäß § 10 Abs. 1) gesetzt wird. Beispielsweise kann angestrebt werden, dass der Ausgleichsbeitrag so angesetzt wird, dass nicht mehr als 20% der Verpflichtungen über die Zahlung des Ausgleichsbetrags erfüllt werden. Die BAK hält hier einen Wert von 20% für eine sinnvolle Größe, da damit der überwiegende Teil der Verpflichtungen durch die Unternehmen und Energiehändler erbracht wird, aber für die Verpflichteten noch ein gewisser Spielraum bleibt, falls das Setzen von Maßnahmen besonders unwirtschaftlich sein sollte.

Auf diese Weise wird der Ausgleichssatz in Hinsicht auf seine tatsächliche Wirkung festgelegt und nicht – wie im § 29 Abs. 2 derzeit vorgesehen – unter Bezugnahme auf die theoretisch klare, aber praktisch ungreifbare Grenzkostenfunktion. Wegen der zentralen Rolle, die die Höhe des Ausgleichssatzes dafür spielt, ob die Ziele des Bundes-

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Energieeffizienzgesetzes erreicht werden, sollte die Verordnung statt von der E-Control vom Bundesminister für Wirtschaft, Jugend und Familie erlassen werden. Die BAK hält es daher für erforderlich, die Bestimmung über die Festlegung der Höhe des Ausgleichssatzes, **§ 29 Abs. 2, wie folgt zu ändern**:

„(2) Der Bundesminister für Wirtschaft, Jugend und Familie hat durch Verordnung die Höhe des Ausgleichssatzes in Euro pro kWh/a festzulegen. Er hat den Betrag jährlich jeweils bis zum 1. April so anzupassen, dass im jeweils laufenden Jahr voraussichtlich nicht mehr als 20% der gesamten Energieeffizienzverpflichtungen gemäß § 9 Abs. 4 und 5 und gemäß § 10 Abs. 1 durch Zahlung des Ausgleichsbetrags erfüllt werden."

In den Erläuterungen sollte genauer festgehalten werden, auf welche Weise der Bundesminister für Wirtschaft, Jugend und Familie sicherstellen kann, dass die zu Grunde gelegten Schätzungen möglichst verlässlich sind. So kann beispielsweise auf Daten über konkrete Maßnahmen zurückgegriffen werden, die bei der Monitoringstelle registriert sind oder die bei der Abwicklungsstelle vorliegen.

Die BAK schlägt vor, bereits im Gesetzestext ein vorläufige Festsetzung der Höhe des Ausgleichssatzes vorzunehmen. Er gilt bis zur Erlassung einer Verordnung gemäß § 29 Abs. 2. Dieser Betrag ist in der Folge nach dem weiter oben dargestellten Mechanismus jährlich anzupassen. Jedenfalls sind die Grundlagen zur Berechnung des Ausgleichssatzes in transparenter und objektiver nachvollziehbarer Art darzustellen und zu veröffentlichen.

Weiters drängt die BAK darauf, dass bereits frühzeitig Überlegungen angestellt werden, wie mit einem unerwartet hohen Volumen an geleisteten Ausgleichszahlungen umgegangen wird. Die BAK ist der Überzeugung, dass die Fördermittel, die jährlich gemäß § 19 und § 20 vergeben werden, betragsmäßig beschränkt werden sollen, um Marktverzerrungen zu vermeiden.

Zu § 21: Intelligente Messgeräte für Fern- und Nahwärme

In § 21 wird die Möglichkeit für den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend geschaffen, Anforderungen für intelligente Messgeräte für Nah- und Fernwärme festzulegen. Grundsätzlich erscheint der BAK die Festlegung von Mindeststandards für derartige Zählersysteme sinnvoll. Diese Regelung darf jedoch nicht dazu führen, dass bei Nah- und Fernwärme-KonsumentInnen zwangsweise ein intelligentes Messgerät eingebaut wird, insbesondere deshalb, weil die Kosten hierfür unreguliert sind. Die Erfahrungswerte mit derartigen Zählern zeigen, dass von Nah- und Fernwärmebetreibern Messkosten von bis zu 120 Euro pro Jahr und Zähler verrechnet werden. Es wäre dringend erforderlich, nicht nur technische Mindeststandards festzulegen, sondern auch eine Kostenbegrenzung für derartige Zähler einzuführen.

In diesem Zusammenhang verweist die BAK auch auf Anhang I Z 4 lit c.

In der Liste der anrechenbaren Energieeffizienzmaßnahmen findet sich in Z lit c die Verbrauchserfassung mit intelligenten Messgeräten, sofern dazu keine gesetzliche Verpflichtung besteht. Die BAK lehnt die Aufnahme von intelligenten Messgeräten in die Liste der anrechenbaren Energieeffizienzmaßnahmen aus folgenden Gründen ab: Erstens, weil keine fundierten empirischen Nachweise vorhanden sind, dass der Einbau eines

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

intelligenten Messgeräts ohne Begleitmaßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz führt. Zweitens weil damit ein Anreiz für den Einbau von intelligenten Messgeräten für jene Energieanbieter bzw. Netzbetreiber gesetzt wird, die von keiner gesetzlichen Einbauverpflichtung umfasst sind und bei denen der Einbau somit auch keinem gesetzlichen Regulativ unterworfen ist. Da die Installation und die Wahl eines Messgeräts in der Regel ausschließlich im Ermessen des jeweiligen Energieanbieters bzw. Netzbetreibers liegen, besteht drittens für die KonsumentInnen keine Möglichkeit einen derartigen Einbau abzulehnen. Da in diesen Fällen mehrheitlich keine Kostenregulierung der Messentgelte vorgesehen ist, besteht letztlich die Gefahr, dass die KonsumentInnen nach einem zwangsweisen Einbau mit erheblichen Mehrkosten (beispielsweise Fernwärme: 120 Euro p.a.) konfrontiert werden.

Zu § 23: Errichtung einer nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle

Die BAK spricht sich grundsätzlich dafür aus, dass auf bestehende, funktionierende Institutionen zurückgegriffen werden sollte, um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden.

Der geplanten Monitoringstelle soll das Monitoring sowie die österreichweite Messung und Evaluierung von Energieeffizienzmaßnahme zukommen. Im Zusammenhang mit den umfangreichen Befugnissen der Monitoringsstelle verweist die BAK darauf hin, dass sie sich gegen die Privatisierung hoheitlicher Aufgaben ausspricht. Die BAK ist der Auffassung, dass der Vollzug des Gesetzes, insbesondere die Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen der energieverbrauchenden Unternehmen und der Energielieferanten als zentrale hoheitliche Aufgabe beim Bundesminister für Wirtschaft, Jugend und Familie anzusiedeln ist und nicht auf eine externe Stelle auszulagern ist.

Weiters sollte eine Aufgabe der Monitoringstelle sein, die Übertragbarkeit von Energieeffizienzmaßnahmen zwischen Verpflichteten zu gewährleisten.

Zu § 10 Abs. 1 und § 20 Abs. 3: Wirkung bei den privaten Haushalten

Es wird angenommen, dass die Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen im gewerblichen und industriellen Bereich für die Verpflichteten einfacher ist als im Bereich der privaten Haushalte und des Kleinverbrauchs. Eine Analyse der spezifischen Kosten im Bereich betrieblicher Energieeffizienzmaßnahmen und im Bereich der thermischen Sanierung privater Wohngebäude bestätigt dies.

Die BAK begrüßt daher nachdrücklich, dass der Entwurf vorsieht, dass 40% der Energieeffizienzmaßnahmen, die Energielieferanten setzen, bei Haushalten im Sinne des im Wohnraum getätigten Energieeinsatzes wirksam werden müssen. Freilich sind zusätzliche Schritte erforderlich, um sicherzustellen, dass auch einkommensschwache Haushalte von Energieeffizienz profitieren. In diesem Zusammenhang sieht die BAK die Gewichtung von Maßnahmen, die bei einkommensschwachen Haushalten mit dem Faktor 1,5 als positiv an. Allerdings sollte nach Ansicht der BAK die tatsächliche Wirkung dieses Anreizes durch die Monitoringstelle überprüft werden.

Zu § 26 Abs. 3 und andere: Vollzugsfragen

Die Verwaltungsvorgänge, die den Vollzug des Gesetzes ermöglichen, sind im Entwurf unzureichend determiniert. Die BAK wendet sich gegen die Form der Privatisierung der Verwaltung, die durch Betrauung einer externen Stelle mit zentralen Aufgaben der

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Vollziehung geschieht. Sie ist der Auffassung, dass der Vollzug des Gesetzes, insbesondere die Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen der energieverbrauchenden Unternehmen und der Energielieferanten als zentrale hoheitliche Aufgabe beim Bundesminister für Wirtschaft, Jugend und Familie anzusiedeln ist.

Kernelemente der Vollziehbarkeit der Bestimmungen umfassen:

- die Feststellung, welche Unternehmen Verpflichtungen gemäß § 9 haben und welche davon Verpflichtungen nach Abs. 4 und nach Abs. 5 haben;
- die Feststellung, welche Energielieferanten Verpflichtungen gemäß § 10 haben;
- die Feststellung, wie hoch die Verpflichtungen dieser Unternehmen sind;
- die Festlegung, wie verpflichtete Unternehmen und Energielieferanten die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nachzuweisen haben;
- die Festlegung eines Instanzenzuges.

Als erster, aber nicht ausreichender Schritt wird vorgeschlagen, § 26 ist in einen Paragraphen über die Erlassung der Richtlinie für die Monitoringstelle und einen Paragraphen über die Meldepflichten der Unternehmen zu trennen. Die Form der Meldung durch die verpflichteten Unternehmen kann nicht über die Richtlinien der Monitoringstelle geregelt werden.

Weitere Bestimmungen

Bemessungsgrundlage der Maßnahmen

Nach § 10 Abs. 1 soll der Verbrauch der EndkundInnen der Energielieferanten die Bemessungsgrundlage für die Verpflichtung der Energielieferanten sein. Im Gegensatz dazu sieht die Energieeffizienz-Richtlinie vor (Art. 7 Abs. 2), dass die Basis für das Energieeffizienzverpflichtungssystem die von Energieverteilern oder Energieeinzelhandelsunternehmen an EndkundInnen abgegebene Energiemenge sein solle. Auch in Vorentwürfen zum gegenständlichen Entwurf war die an EndkundInnen abgegebene Mengen an Energieträgern Bemessungsgrundlage der Verpflichtung der Energielieferanten. Da jeder Endkunde Energieträger von verschiedenen Energielieferanten kauft (ein Privater beispielsweise Elektrizität vom Stromhändler, Kraftstoff an der Tankstelle, Holz vom benachbarten Bauern etc.), **kann** kein Energielieferant den **Verbrauch** der EndkundInnen kennen. Sehr wohl kennt er aber die von ihm selbst abgegebene Menge. Daher kann nur diese als Bemessungsgrundlage dienen.
Die BAK schlägt daher vor, in § 10 Abs. 1 und Abs. 2 jeweils die Wortfolge „ihres gemittelten Verbrauches ihrer Endkunden" durch die Wortfolge „der von ihnen an Endkunden abgegebenen Energiemenge" zu ersetzen.
Weiters ist die Wortfolge „die [bzw. der] letzten drei Jahre vor Anwendungsbeginn der Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU", die sich in § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 4 und 5, § 10 Abs 1 und 2 findet, kaum lesbar und schwer verständlich. Die genannte Richtlinie ist am 4.12.2012 in Kraft getreten. Daher sollte im Sinn der leichteren Verständlichkeit die Wortfolge an den

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

betreffenden Stellen ersetzt werden durch die Wortfolge „die (bzw. der) Jahre 2010 bis 2012".

Statistik-Verordnung

§ 27 ermächtigt den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend durch Verordnung Bestimmungen für statistische Erhebungen und die Erstellung von Statistiken im Energiebereich zu erlassen. Da § 4 Bundesstatistikgesetz 2000 eine entsprechende Bestimmung enthält, handelt es sich bei der gegenständlichen Bestimmung um eine unnötige Verdopplung, die die Gefahr in sich birgt, dass unterschiedliche Akteure mit unterschiedlichen Daten arbeiten. Auch die Erläuterungen geben keinen Aufschluss darüber, was die Intention dieser Doppelgleisigkeit ist. Da schließlich die Verordnungsermächtigung des § 8 Abs. 1 Bundesstatistikgesetz 2000 i.V.m. Teil 2 lit L der Anlage zum Bundesministeriengesetz 1986 in der geltenden Fassung ohnehin Sache des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend ist, schlägt die BAK vor, den vorgeschlagenen § 27 ersatzlos zu streichen. Falls dem nicht entsprochen wird, ist **§ 27 wie folgt zu ändern**:
„§ 27 Als bundesgesetzlich angeordnet im Sinn des § 4 Abs. 2 Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl I Nr. 163/1999 in der geltenden Fassung, gilt die Erhebung von jährlichen Daten über den Endverbrauch an Energie auf Unternehmensebene sowie die von Energiehändlern an Endverbraucher abgegebene Energiemenge, jeweils aufgeschlüsselt nach Energieträgern."

Anhang I

Der Anhang I in seiner derzeitigen Form hat keine rechtliche Relevanz, da bis auf den Verweis in § 26 Abs. 4 auf die Maßnahme Z 1 lit m sich im Gesetzestext kein Verweis auf den Anhang findet. Da er dennoch als Liste möglicher Maßnahmen herangezogen werden könnte, schlägt die BAK vor, den einleitenden Satz durch folgenden zu ersetzen: „Die Maßnahmen in den im Folgenden aufgeführten Maßnahmenfeldern gelten als Energieeffizienzmaßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 Z 7 in dem Umfang, in dem sie nachweisliche, messbare Verringerungen des Verbrauchs von Endenergie nach sich ziehen:"

Anhang II

Die BAK hält eine möglichst weitgehende Erfassung der Gebäude der öffentlichen Hand in der Gebäudedatenbank (§ 22) für zweckmäßig, um Mittel zur thermischen Sanierung von Bundesgebäuden möglichst effektiv und effizient einzusetzen. Daher schlägt sie vor, die Liste der Bundesdienststellen in Anhang II um die Bundesimmobilien GmbH zu ergänzen.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Artikeln 2 bis 8 im Anhang zum Bundes Energieeffizienzgesetz

In den Anhängen finden sich im Wesentlichen Änderungen für zwei Teilbereiche:

Förderbereich

- Zusätzliche Fördermittel für den Wärme- und Kälteleitungsausbau in Höhe von rund 20 Mio. Euro
- Investitionszuschüsse bzw. Betriebsbeihilfen für hocheffiziente Kraft-Wärme-Koppelungsanlagen (KWK-Anlagen) in Höhe von insgesamt 50 Mio. Euro
- Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen von kleinen und mittleren Unternehmen in Höhe von 20 Mio. Euro

Änderungen im Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (ElWOG 2010) und im Gaswirtschaftsgesetz (GWG 2011)

- Schaffung der Möglichkeit den Lieferanten auch elektronisch zu Wechseln
- Einrichtung einer Wechselplattform für den Lieferantenwechsel
- Konkretisierungen bei der Stromkennzeichnung und den Herkunftsnachweisen
- Klarstellungen bei den Rechten der KonsumentInnen, insbesondere im Bereich der Grundversorgung und des qualifizierten Mahnverfahrens
- Anpassungen im Bereich Smart Metering

Im Bereich der Förderungen sieht die BAK als zentral an, dass Fördermittel effizient eingesetzt, gedeckelt und zeitlich begrenzt werden, um überbordende Förderungen zu verhindern. Kosten und Nutzen der Förderungen sind verursachungsgerecht zu verteilen. Unter diesen Prämissen beurteilt die BAK die vorgeschlagenen Förderungen zusammenfassen folgend:

- Zusätzliche Fördermittel für den Wärme- und Kälteleitungsausbau: Um Rechts- und Investitionssicherheit zu gewährleisten ist gesetzlich sicherzustellen, dass jährlich 60 Mio. Euro für die Förderung des Ausbaus aus Budgetmittel zur Verfügung zu stellen sind.
- KWK-Förderungen: Die BAK fordert sowohl für die Investitionszuschüsse für die Errichtung neuer hocheffizienter KWK-Anlagen, als auch für die Betriebsbeihilfen für bestehende KWK-Anlagen eine gesetzlich verankerte Deckelung der Fördermittel. Die BAK lehnt weiters eine Ausweitung der Förderungen auf kleine Blockheizkraftwerke (ab 200 kW) ab, ebenso wie Festlegung eines Kontingents in Höhe von 7 Mio. Euro für Förderung von industriellen KWK-Anlagen.
- Aus verteilungspolitischen Gründen fordert die BAK eine Aufteilung der KMU Fördermittel. Von den 20 Mio. Euro sind 10 Mio. Euro für eine umfassende Energieberatung von einkommensschwachen Haushalten einzusetzen.

Ausdrücklich begrüßt werden von der BAK wichtige Verbesserungen konsumentInnenrechtlicher Bestimmungen im ElWOG 2010 bzw. im GWG 2011. Diese betreffen vor allem

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

- verstärkte Transparenzbestimmung Bereich der Stromkennzeichnung und die Erweiterung des qualifizierten Mahnverfahrens auf den Energielieferanten
- sowie der Klarstellung, dass der Netzbetreiber zur Grundversorgung auch dann verpflichtet ist, wenn noch Altschulden bestehen.

Hingegen sieht die BAK noch notwendige Anpassungen bzw. Ergänzungen für folgende Regelungen:

- Ergänzungen im Bereich des elektronischen Lieferantenwechsels und der Wechselplattform, insbesondere bereits die unberechtigte Datenabfrage zu bestrafen sowie den Netzbetreiber zu verpflichten, dafür zu sorgen, dass die KundInnen nachweislich über die Einleitung des Wechselprozesses in Kenntnis gesetzt werden.
- Im Zusammenhang mit Smart Metering hat der Netzbetreiber die KundInnen fristgerecht über den geplanten Einbau eines intelligenten Messgerätes zu informieren. In diesem Zusammenhang ist den KonsumentInnen auch das Recht einzuräumen, den Einbau eines intelligenten Messgeräts abzulehnen.

Zu den Artikeln im Einzelnen:

Artikel 2: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz, mit dem die Errichtung von Leitungen zum Transport von Nah- und Fernwärme sowie Nah- und Fernkälte gefördert wird (Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz – WKLG) abgeändert wird

Zu § 7: Bedeckung der Förderung

Derzeit sind für den Ausbau von Wärme- und Kälteleitungen gemäß dem Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz jährlich bis zu 60 Mio. Euro an Fördermitteln aus Bundesmitteln zur Verfügung zu stellen. Die jährlich tatsächlich aus dem Budget resultierende Fördersumme liegt meist nur bei einem Drittel. Nun sollen zu diesen budgetären Fördermitteln einmalig weitere Fördergelder zugeführt werden, die aus Sondermittel resultieren: 13 Mio. Euro aus nicht verwendetem Sondervermögen der E-Control für den Kostenersatz für den Betrieb von KWK-Anlagen. Ab 2015 sollen nicht verwendete Mittel für die Errichtung von KWK-Anlagen auf Basis von Ablauge dem Ausbau zufließen. Die Höhe ist noch unbestimmt, in den Erläuternden Bemerkungen wird ein Betrag von 7 Mio. Euro geschätzt. Grundsätzlich wird die Zurverfügungstellung zusätzlicher, einmaliger Mittel für die Förderung des Wärme- und Kälteleitungsausbau durch die Auflösung von Sondervermögen begrüßt. Die BAK weist darauf hin, dass es im Sinne der Rechts- und Investitionssicherheit vorrangiges Ziel sein muss, die ausreichenden Mittel für die Förderung aus Bundesmitteln sicherzustellen. In diesem Zusammenhang fordert die BAK eine gesetzliche Regelung, die sicherstellt, dass dem Wärme- und Kälteleitungsausbau jährlich eine fixe Fördersumme in Höhe von 60 Mio. Euro aus Bundesmitteln zur Verfügung steht. Hierfür sind in § 7 die Worte „… *bis zu*…" zu streichen.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Artikel 3: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – ElWOG 2010), geändert wird

Die Ausführungen gelten auch für die entsprechenden Bestimmungen im Gaswirtschaftsgesetz (GWG 2011), wenn dies im Klammerausdruck angeführt wird.

Zu § 72: Nachweis für Strom aus fossilen Energiequellen

Die BAK begrüßt die vorgeschlagenen Konkretisierungen zum Nachweissystem für Strom aus fossilen Energiequellen. Um die Transparenz zu erhöhen und die Wirksamkeit der Regelungen zu überprüfen, plädiert die BAK dafür, die erhobenen Daten – wie unter anderem Angaben über die erhaltenen Förderungen sowie Art der Förderungen – auch zu veröffentlichen. Dies könnte z.B. im Rahmen der Stromkennzeichnungsberichte, die die E-Control jährlich veröffentlicht, erfolgen.

Zu § 76 Abs. 3 (analog § 123 Abs. 3 GWG): Elektronischer Wechsel des Lieferanten

Maßnahmen, die den Lieferantenwechsel erleichtern sind zu begrüßen. Dazu zählt auch der online Wechsel. Freilich ist hier darauf hinzuweisen, dass gerade bei elektronischen Vertragsabschlüssen die Irrtums- und Manipulationsgefahr besonders hoch ist. Die Vorschrift, dass der Netzbetreiber die KundInnen unverzüglich über die Einleitung des Wechselprozesses in Kenntnis zu setzten hat, ist in diesem Zusammenhang als wichtige Maßnahme zu sehen. Allerdings sollte diese Informationspflicht auch umfassen, dass der Netzbetreiber die KundInnen **nachweislich** in Kenntnis zu setzen hat (z.B. durch Bestätigung des E-Mails durch die KundInnen). Aus Sicht der BAK ist eine **nachweisliche** Information auch deswegen notwendig, da der neue Lieferant gegenüber dem Netzbetreiber bzw. dem alten Lieferanten die Bevollmächtigung durch die KundInnen nur **glaubhaft zu machen** hat. Hier besteht hohe Irrtums- aber auch Manipulationsgefahr. Darüber hinaus wird durch eine **nachweisliche** Informationsverpflichtung in strittigen Fällen die Beweisführung erleichtert.

Zu § 76 – Verfahren für Wechsel, Anmeldung, Abmeldung und Widerspruch (analog § 123 Abs. 4 GWG)

§ 76 Abs. 4 letzter Satz sieht vor, dass Abfragen von Lieferanten für höchstens 60 Tage protokolliert werden müssen, um etwaige unberechtigte Abfragen (ohne Willenserklärung) kontrollieren zu können. Aus Sicht der BAK ist es unverständlich, warum hier eine Höchstfrist von 60 Tagen ohne entsprechende Mindestfrist festgelegt wird. Die BAK schlägt daher vor, die Frist für die Protokollierung von Abfragen mit 60 Tagen festzulegen – also das Wort „höchstens" zu streichen. Damit kann vermieden werden, dass diese Frist für die Protokollierung unterschritten wird. Darüber hinaus sollte hier der Hinweis ergänzt werden, dass eine Abfrage ohne entsprechende Willenserklärung den Strafbestimmungen des § 99 ElWOG 2010 unterliegt. Im Falle einer derartigen unberechtigten Datenabfrage sind die betroffenen KonsumentInnen jedenfalls über den unberechtigten Datenzugriff in geeigneter Weise zu informieren. Diese Anmerkungen sind analog auf § 123 Abs. 4 GWG 2011 anzuwenden.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Weiters plädiert die BAK die Funktionsweise der neuen Wechselplattform spätestens nach einem Jahr zu evaluieren und erforderliche Änderungen vorzunehmen. Dieser Bericht könnte von der die E-Control oder einer anderen, unabhängige Institution durchgeführt werden.

Zu § 77 Abs. 4 und 5 (analog § 124 Abs. 4 und 5 GWG): Grundversorgung

Die Grundversorgung stellt eine zentrale Schutzregelung für KonsumentInnen, die sich in Zahlungsschwierigkeiten befinden, dar. Damit ist sie auch eine wichtige Maßnahme gegen Energiearmut. Die BAK begrüßt ausdrücklich die Klarstellung, dass der Netzbetreiber gegenüber KonsumentInnen, die sich auf die Grundversorgung berufen, verpflichtet ist Netzdienstleistung zu gewähren, auch wenn diese Kündin/dieser Kunde noch Altschulden gegenüber dem Netzbetreiber hat.

Zu § 79 a: Verpflichtende Stromkennzeichnung

Die BAK begrüßt die neuen Regelungen zur Stromkennzeichnung. Die Verpflichtung, wonach die gesamte gelieferte Strommenge mit Herkunftsnachweise zu belegen ist, stellt einen wichtigen Schritt zur Erhöhung der Transparenz des Strombezuges dar – sowohl für HaushaltskundInnen als auch ab 01.01.2015 für alle Stromendverbraucher.

Zu § 81 Abs. 5 (analog § 126 Abs. 5 GWG): Teilbeträge

Wie die Erfahrungen aus der AK Beratungspraxis zeigen, resultieren Nachzahlungen oft aus der Differenz zwischen tatsächlichem Verbrauch und dem errechneten Stromverbrauch, der der Berechnung der Teilbetragszahlungen zugrunde gelegt wird. Die BAK begrüßt daher ausdrücklich die im neuen Abs. 5 getroffene Klarstellung, dass die Teilbeträge sowohl für die Netznutzung als auch für die Energielieferung auf sachliche und angemessene Weise auf Basis des Letztjahresverbrauches zu berechnen sind. Nach Ansicht der BAK sollten die EndkundInnen darüber hinaus auch das Recht haben, den errechneten Teilbetrag senken zu lassen, wenn glaubhaft darlegt werden kann, dass der Verbrauch niedriger sein wird, als der errechnete. Diese Möglichkeit wird zwar in den Erläuternden Bemerkungen angeführt, nach Ansicht der BAK sollte sich eine entsprechende Bestimmung im Gesetz selbst finden, da die Erläuternden Bemerkungen keinerlei Legislativkraft haben.

Zu § 81a Abs. 2 (analog § 126a Abs. 3 GWG): Verbrauchs- und Stromkosten-information

Da im Falle eines vorhandenen intelligenten Messgeräts eine Verbrauchs- und Kosteninformation monatlich zu übermitteln ist, sollten KonsumentInnen im Sinne einer System-Harmonierung generell das Recht auf eine monatliche Bekanntgabe des Zählerstands sowie auf eine Verbrauchs- und Kosteninformation erhalten. Ein derartiges Service auch für KonsumentInnen ohne intelligentes Messgerät sollte aufgrund der ohnedies notwendigen Anpassung der IT-Systeme ohne erheblichen Mehraufwand möglich sein.

Zu § 82 Abs. 3 (analog § 127 Abs. 4 GWG): Qualifiziertes Mahnverfahren

Die BAK begrüßt ausdrücklich, dass auch der Lieferant bei Kündigung des Lieferantenvertrages ein qualifiziertes Mahnverfahren einzuhalten hat (zumindest zweimalige Mahnung, wobei die letzte Mahnung mit eingeschriebenen Brief zu erfolgen hat). Damit wird

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

den Erfordernissen der Praxis Rechnung getragen, da sich die Einschränkung der Durchführung eines qualifizierten Mahnverfahrens nur auf den Netzbetreiber, als nicht ausreichend erwiesen hat. Im Regelfall legt der Lieferant eine integrierte Netz- und Energierechnung, im Zahlungsverzug sollte ihm daher auch die qualifizierte Mahnung obliegen.

Zu § 83 (analog § 128 GWG): Intelligente Messgeräte

Die BAK hat sich bereits in der Vergangenheit kritisch zu der verpflichtenden flächendeckenden Einführung intelligenter Messgeräte geäußert. Die BAK verweist insbesondere auf die BAK-Stellungnahme zur Intelligente Messgeräte-Einführungsverordnung (IME-VO). Die geäußerten Bedenken reichen von den drohenden Mehrkosten über den Datenschutz (Recht auf Privatsphäre) und die Datensicherheit bis hin zur Gefahr der Intransparenz der Stromtarife (Mehrfachtarife). Aufgrund dieser massiven Bedenken hinsichtlich eines zwangsweisen Zählertausches sollte es aus Sicht der BAK den KonsumentInnen selbst überlassen bleiben, ob sie den Einbau eines intelligenten Messgeräts gestatten wollen oder nicht. Die BAK fordert daher, dass den KonsumentInnen in § 83 ElWOG 2010 das Recht eingeräumt wird, den Einbau eines intelligenten Messgeräts abzulehnen. Diesbezüglich ist in § 83 auch aufzunehmen, dass die KonsumentInnen fristgerecht über den geplanten Einbau eines intelligenten Messgeräts seitens des Netzbetreibers informiert werden.

Zu § 84 Abs. 5: Messdaten von Intelligenten Messgeräten

Die Einführung von Smart Metering eröffnet den Stromlieferanten die Möglichkeit, zusätzliche Tarif-Differenzierungen durchzuführen, wie beispielsweise tageszeitabhängige Tarife ("Mehrfachtarifzeiten"). Derartige Tarifsysteme stellen Marktinstrumentarien dar, durch die eine Verschiebung von Verbrauchslasten – weg von den Spitzenlastzeiten hin zu Schwachlastzeiten – erreicht werden sollen. Aus konsumentInnenpolitischer Sicht muss jedoch stark bezweifelt werden, ob derartige Tarifsysteme tatsächlich einen Vorteil für HaushaltskundInnen darstellen. Zum einen können tageszeitabhängige Tarifsysteme einen sehr weitgehenden Eingriff in die Lebensweisen der Menschen bedeuten. Zum anderen stellt sich die Frage, welche Verbrauchsflexibilität bei HaushaltskundInnen vorhanden ist. Viele Geräte können von den KundInnen nicht direkt beeinflusst werden (beispielsweise Kühlschrank, Tiefkühler etc.), andere Geräte können nicht zu beliebigen Tageszeiten eingesetzt werden (Computer, Fernsehen, Waschmaschine, Herd etc.). Die Haushalts-KonsumentInnen müssen somit aus Sicht der BAK vor Tarifdiskriminierungen geschützt werden. § 84 Abs. 5 regelt nun lediglich, dass die Regulierungsbehörde bei begründetem Verdacht auf intransparentes Marktverhalten Vorgaben zur Transparenz der Mehrfachtarife vorschreiben kann. Dieses Transparenzerfordernis ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, löst jedoch nicht das Problem möglicher Tarifdiskriminierungen. Die BAK fordert daher, dass das Produkt **"tagesdurchgängiger nicht leistungsgemessener Strombezug"** jedenfalls als Basisprodukt von allen Lieferanten anzubieten ist und einer effektiven Preiskontrolle unterworfen wird.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Zu § 84 a (analog § 129a GWG): Ersatzversorgung mit Energie
Die BAK begrüßt ausdrücklich, dass im Falle der Vertragsbeendigung zwischen Bilanzgruppenverantwortlichen und Lieferanten, die davon betroffenen KundInnen durch die Regulierungsbehörde einem anderen Lieferanten zugeordnet werden. Damit wird das Risiko einer Vertragsbeendigung nicht auf die betroffen KundInnen abgewälzt.

Zu § 91 Abs. 1: Landeselektrizitätsbeirat
Die BAK spricht sich dagegen aus, dass die bisher in den Ausführungsgesetzen verpflichtende Einrichtung eines Elektrizitätsbeirates zur Beratung der Landesregierung nur mehr fakultativ vorgesehen wird. Der Elektrizitätsbeirat ist ein beratendes Gremium und spiegelt die Interessen der unterschiedlichen Stakeholder wider. Eine Schwächung dieses Gremiums ist aus demokratiepolitischen Überlegungen abzulehnen. Die BAK regt an, den Ausdruck „Elektrizitätsbeirat" durch „Energiebeirat" zu ersetzen. Dies entspricht der gängigen Terminologie.

Zu § 97: Berichtspflicht der Landesregierung
Die BAK lehnt die ersatzlose Streichung der Berichtspflicht der Landesregierung ab. Die Landesregierungen haben u.a. auch die Verpflichtung, einen Bericht über die Erfahrungen über das Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarktes zu erstellen. Das impliziert auch Berichte über die Wirksamkeit der Ausführungsgesetze im Hinblick auf die getroffenen Maßnahmen für schutzbedürftige KundInnen. Die Landesregierungen haben jedenfalls sicherzustellen, dass diese relevanten Daten erhoben und der E-Control für die Erstellung ihres Berichts gemäß § 28 Abs. 2 E-Control-Gesetz zur Verfügung gestellt werden.

Zu § 99 Abs. 3 Z 1 (analog § 159 Abs. 3 Z 1 GWG): Geldstrafen bis zu 100.000 Euro
Unter Verweis auf die Ausführungen zur erforderlichen Sanktionierung einer unberechtigten Datenabfrage im Zusammenhang mit dem Lieferantenwechsel bzw. der Wechselplattform (§ 76 Abs. 3 und 4) ist nach Ansicht der BAK folgende Ergänzung des § 99 Abs. 3 Z 1 erforderlich: Nach den Worten „... offenbart ist noch die Wortfolge *...oder abfragt*" anzufügen. Damit soll klargestellt werden, dass auch unberechtigte Datenabfragen sanktioniert werden. Weiters ist auch § 76 Abs. 4 unter § 99 Abs. 3 Z 1 zu subsumieren, damit auch die unberechtigte Datenabfrage auf der Wechselplattform bestraft wird. Analoges gilt die Subsumierung von § 123 Abs. 4 GWG unter § 159 Abs. 3 Z 1 GWG.

Artikel 6: Bundesgesetz, mit dem das KWK-Gesetz geändert wird zu Teil 2: Investitionszuschüsse für neue und erneuerte Kraft-Wärme-Koppelungsanlagen (KWK-Anlagen)

Die bisherige Förderung der Errichtung hocheffizienter KWK-Anlagen von Investitionszuschüssen ist 2012 ausgelaufen und soll nun bis 2020 verlängert werden. Grundsätzlich steht diese Verlängerung im Einklang mit Vorgaben diverser EU-Richtlinien (u.a. EU-Energieeffizienz- Richtlinie) sowie im Entschließungsantrag des Nationalrates vom 07.07.2011.
Bis 2012 wurde die Errichtung von hocheffizienten KWK-Anlagen gefördert, die eine Engpassleistung mindestens 2 MW aufwiesen und der öffentlichen Fernwärmeversorgung

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

oder der Prozesswärmezeugung dienten. Die Fördersumme betrug jährlich 10 Mio. Euro. Vorgesehen ist, die Fördermittelsumme auf 14 Mio. Euro jährlich aufzustocken, wobei 7 Mio. Euro für die Förderung von KWK-Anlagen, die industriell genützt werden, reserviert werden sollen. Nützt die Industrie die Fördermittel innerhalb eines Kalenderjahrs nicht aus, so stehen diese Mittel im darauffolgenden Jahr allen Anträgen offen. Werden auch diese Fördermittel nicht genützt, fallen die verbleibenden Mittel im dritten Jahr der Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kälteleitungen zu.

Grundsätzlich begrüßt die BAK Vorkehrungen, die sicherstellen, dass nicht ausgenutzte Fördergelder nicht über Jahre auf Sonderkonten liegen, sondern möglichst zweckentsprechend genützt werden. Außerdem sieht die BAK Förderungen in Form von Investitionszuschüssen als wesentlich transparenter und zielgenauer an, als die Gewährung laufender Betriebsbeihilfen.

Die BAK lehnt aber die vorgeschlagene Ausweitung der Anspruchsberechtigten auf Anlagen ab einer Engpassleistung von 200 kW ohne detaillierte Erläuterungen der Auswirkungen dieser Änderungen ab. Abgelehnt wird von der BAK auch die Zuteilung der Hälfte der Fördermittel – nämlich 7 Mio. Euro – ausschließlich für KWK-Anlagen, die industriell verwendet werden. Die Fördermittel werden über die Ökostrompauschale aufgebracht, damit fast überwiegend durch die Haushalte finanziert. Vorrangiges Ziel aus Sicht der KonsumentInnen ist die Förderung von neuen oder erneuerten hocheffizienten KWK-Anlagen, die der öffentlichen Fernwärmeversorgung dienen. Für die BAK ist es besonders wichtig, dass es nicht durch undifferenzierte, überbordende Förderungen zu Erhöhungen der Ökostrompauschale bzw. des Ökostromförderbeitrages kommt und damit zu weiteren Belastungen für die privaten Haushalte. Solange keine detaillierte Bewertung der Änderungen in den Erläuternden Bemerkungen vorliegt, spricht sich die BAK für restriktive Förderbedingungen aus, d. h. insbesondere die Einschränkung der Gewährung von Investitionszuschüssen auf die Errichtung von KWK-Anlagen, die der öffentlichen Fernwärmeversorgung oder der Prozesswärmeerzeugung dienen und deren Engpassleistung mindestens 2 MW beträgt. Im Übrigen stellt das vorgeschlagene Förderregime aus Sicht der BAK eine genehmigungspflichtige Beihilfe dar und ist deshalb vor Inkraftsetzung der EU-Kommission zu notifizieren.

Artikel 7: Bundesgesetz, mit dem zusätzliche Mittel für die Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen bei kleinen und mittleren energieverbrauchenden Unternehmen bereitgestellt werden

Aus verbliebenen Fördermittel für die Gewährung von Betriebsbeihilfen für bestehende und modernisierte Anlagen aus den Jahren 2005 bis 2010 sollen 20 Mio. Euro der Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen von kleinen und mittleren energieverbrauchenden Unternehmen für den Zeitraum 2013 bis 2016 zugeführt werden.

Die Finanzierung der KWK-Förderung erfolgte über einen Zuschlag zu den Systemnutzungstarifen (KWK-Zuschlag), der von jedem Strom-Endverbraucher zu entrichten war. Die privaten Haushalte finanzierten über 50% dieser KWK-Fördermittel. Die BAK lehnt es aus verteilungspolitischen Gründen strikt ab, dass KonsumentInnengelder für die Förderung von Maßnahmen in Unternehmen verwendet werden.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Die BAK fordert eine Aufteilung dieser Mittel entsprechend ihrer Aufbringung, d. h. 10 Mio. Euro für die Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen in kleinen und mittleren, energieverbrauchenden Unternehmen. Und weitere 10 Mio. Euro für die Förderung umfassender, nachhaltiger Energieberatungen für einkommensschwache Haushalte. Umgerechnet auf den Förderzeitraum 2013 bis 2020 beträgt die Förderung 1,4 Mio. Euro pro Jahr. In Analogie zur Überweisung der Fördermittel für Unternehmen an das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend sollten die Fördermittel für einkommensschwache Haushalte dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz überwiesen werden.

Artikel 8: Bundesgesetz, mit dem der Betrieb von bestehenden hocheffizienten KWK-Anlagen über KWK-Punkte gesichert wird.

Vorgeschlagen wird, dass die Energieerzeugung in bestehenden, hocheffizienten KWK-Anlagen auf Basis fossiler Energieträger und öffentlicher Fernwärmeversorgung durch laufende Betriebsbeihilfen mittels Punktesystem gefördert wird. Konkret erfolgt die Unterstützung, indem den Betreibern von hocheffizienten KWK-Anlagen. KWK-Punkte zugeordnet werden, die als Nachweis für die Erzeugung hocheffizienter KWK-Energie dienen. Alle an das öffentliche Netz angeschlossenen Stromverbraucher sind pro Kalenderjahr zum Kauf von KWK-Punkte zu einem bundesweit einheitlich festgelegten Preis verpflichtet, abhängig vom Verbrauch und von der Netzebene. Sie können sich für die Abwicklung ihres Netzbetreibers bedienen. Die aktuellen Festpreise – die mittels gesetzlicher Preisformel festgelegt werden – werden durch eine Transparenzstelle veröffentlicht. Wie aus dem Erläuternden Bemerkungen zu entnehmen ist, sind die Kosten für die Verbraucher mit 36 Mio. Euro pro Jahr begrenzt. Nach Berechnungen der BAK tragen die privaten Haushalte davon fast die Hälfte (17,8 Mio. Euro), wobei der Anteil am Stromverbrauch der Haushalte bei 24% liegt. Die Industrie, die einen Anteil am Stromverbrauch von 23% hat, zahlt nur 2,4% der KWK-Kosten (Berechnungen auf Basis Statistikbroschüre der E-Control 2012). Für einen durchschnittlichen Haushalt (3,500 kWH) beträgt die Belastung pro Jahr 5,71 Euro (inklusive MwSt.). Damit steigen die Belastungen dieses Haushaltes inklusive der Kosten der Ökostromförderung bereits auf knapp 70 Euro pro Jahr (inklusive MwSt.).

Die BAK verkennt nicht die ökologische Bedeutung der kombinierten Erzeugung von Strom und Wärme in hocheffizienten Anlagen. Im Hinblick auf die Verpflichtung zur Fernwärmeversorgung erbringen sie nach Ansicht der BAK im städtischen Bereich auch Leistungen der Daseinsvorsorge. Angesichts des schwierigen wirtschaftlichen Umfelds – insbesondere des hohen Preises für den wichtigsten Primärenergieträger – Gas – ist die Notwendigkeit von Förderungen begründbar. Allerdings sind Betriebsbeihilfen nach Ansicht der BAK nur in Ausnahmefällen zu gewähren und sehr restriktiv zu handhaben. Daher ist es einerseits dringend erforderlich, die Höhe der Fördersumme klar mit 36 Mio. Euro im Jahr zu deckeln, und zwar hat dies durch eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung zu erfolgen. Eine Deckelung ist auch im Hinblick darauf dringend erforderlich, da die Belastungen eines durchschnittlichen Haushaltes für die KWK-Förderung inklusive Ökostromförderung bereits knapp 70 Euro pro Jahr betragen. Weiters ist die vorgesehene KWK-Förderdauer aus Sicht

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

der BAK um ein Jahr zu kürzen – also bis zum 31.12.2015 (und nicht wie im Entwurf vorgesehen bis zum 31.12.2016). Dies auch deshalb, weil sich bereits in den nächsten zwei bis drei Jahren die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen – insbesondere die Gaspreise – wesentlich ändern könnten. Das vorgeschlagene Förderregime stellt aus Sicht der BAK jedenfalls eine genehmigungspflichtige Beihilfe dar und ist deshalb vor Inkraftsetzung der EU-Kommission zu notifizieren.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Tumpel
Präsident

BUNDESARBEITSKAMMER

Günther Chaloupek
i.V. des Direktors

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.